

weislich von unsern Vorfahren Censoren angestellt worden, was die sicherste und einzige Art sei, die gehörige Einheit zu behaupten. Jetzt beklage man sich über die Censur, was nicht die Schuld der Censoren, sondern Deter sei, deren Befehle sie gehorchen müßten. Denn von der französischen Schreckensherrschaft ausgegangene Furcht herrsche jetzt. Was man fürchte, sei bekannt. Man habe allerdings nicht ohne Grund gefürchtet, doch gebe die Furcht Ursache, sich zu fürchten. Furcht sei nicht, wo Vertrauen sei; Vertrauen sei, wo Gerechtigkeit sei, und einer gerechten Regierung folgen die Völker sehr gern und willig. Darum sei Sachsen vor andern Völkern glücklich unter der Regierung eines Königs, der, weil er nichts zu fürchten, Allen aber zu vertrauen Ursache habe, in der Liebe des Volks einen Schutz besitze, der mächtiger als jeder andere sei. Furcht ermuntere selbst die Feigen, und wenn sie selbst dem Gedanken und Worte Fesseln anlege, bewirke sie ein Mißtrauen, das dann leicht in bedenkliche Folgen ausbreche. Wenn verboten werde, von manchen Dingen zu schreiben, so vermuthete man, daß diese Dinge nicht gut seien, und vergrößere oft, was, gerade heraus gesagt, nicht geschadet haben würde. Unter diesen Umständen verlange man fast allgemein ein Preßgesetz; allein, was Sache der Klugheit und Billigkeit sei, lasse kein Gesetz zu, da ein solches Gesetz an sich nichtig sei und den Weg zu seiner Uebertretung zeige, wie z. B. der Vorschlag, die Nothwendigkeit der Censur an die Bogenzahl zu knüpfen. Aber unsere Zeit, in dem Wahne, daß Alles gut sei, was bis ins Kleinlichste bestimmt werde, befehle Vieles, was auch ohne Befehl geschehe, und Vieles, was gar nicht geschehen könne; woraus Verachtung der Gesetze, Spott über die Gesetzgeber, und am Ende Auflösung des Rechtszustandes folge. Tacitus nenne die Zeit glücklich, wo man denken, was man wolle, und was man denke, aussprechen könne. Dieses Glück werde uns von Denen beneidet, die das Wahre zu sagen verbieten, und hoffen, daß das Nichtwahre geglaubt werde. Die Wahrheit sei ewig, und je mehr sie unterdrückt werde, desto mehr nehme sie an Kraft zu. Durch alle Völker wandere ein mächtiger Geist, der ihren Funken belebe, und seine Helferin sei die Buchdruckerkunst, die durch keine Gewalt zu bezwingen sei. Möge daher mit der gehörigen Mäßigung eine gerechte Preßfreiheit von Denen bewirkt werden, die die Macht haben. Werde den Menschen die Freiheit der Rede genommen, so werde ihre Natur vernichtet. Der Versuch dies zu thun des Weltbezwingers, habe ihn zu seinem Schaden belehrt, daß die Völker, vor Allen Deutschland, nicht durch Gewalt, sondern durch Gerechtigkeit und eigne Kraft regiert sein wollen. Diesen Sinn werde Deutschland, so lange es nicht vernichtet werde, festhalten, wie überall sich deutlich zeige. Daher hoffe man, es werde eine gerechte Preßfreiheit aus dem jetzigen unsichern Zustande hervorgehen, und in dem Buchhandel und der Buchdruckerkunst die mächtige Stütze des Staatswohls erhalten werden. Gutenberg habe das Verdienst, der Menschheit eine große Wohlthat erzeigt, Licht verbreitet und den sichersten Weg der Wahrheit und Wissenschaft zu den Herzen der Menschen gebahnt zu haben. Sein sei alles Gute, was seine Kunst gebracht habe und noch bringen werde, und wenn eine trübe Wolke erscheinen sollte, nicht ihm, sondern Denen falle es zur Last, die seine Kunst entweder mißbrauchen oder ihr ungerechten Zwang anlegen. — Der Oberbibliothekar, Hofrath Dr. Gersdorf, wies

in deutscher Sprache auf die Verdienste hin, welche die Universität in Leipzig schon in den frühesten Zeiten um die Buchdruckerkunst sich erwarb, und wie namentlich sie der neuen Geisteswaffe alsbald sich bediente. Eine Ausstellung von ungefähr 130 alten und seltenen Druckwerken der leipziger Universitätsbibliothek, die bekanntlich an Incunabeln sehr reich ist, und mehrere seltene Werke von der Bibliothek zu Dresden dienten dabei als Anleitung zu historischen Mittheilungen, worin besonders die berühmten Officinen Leipzigs von 1480 bis 1580 vollständig geschildert wurden.

Um 3 Uhr Nachmittags fand ein großes Concert in der Thomaskirche Statt, und mehr als 500 Musiker und Sänger brachten hier unter der Leitung des Hrn. Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy die Jubel-Duverture von Karl Maria v. Weber, das Teudeum (Dettinger) von Händel und einen zum Feste componirten Lobgesang von Mendelssohn-Bartholdy zur Ausführung. Am Abend beschloß ein Ball von mehr als 4000 Personen aller Stände in der Festhalle diese Reihe der mannichfaltigsten geistigen Genüsse, woran stets ein zahlreiches Publikum mit dem regsten Interesse Theil nahm.

(Schluß folgt.)

Bericht der Deputation der zweiten Kammer über den Preß-Gesetz-Entwurf. Besonderer Theil des Berichts.

(Fortsetzung.)

§. 14.

Ist es schon im allgemeinen Theile angedeutet worden, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf die bundesgesetzlichen Bestimmungen in mehrfacher Beziehung an Strenge übertrifft, so nimmt die Minorität der Deputation bei §. 14. Gelegenheit, daran zurückzuerinnern. Hat nämlich das provisorische Preßgesetz vom 20. September 1819. (siehe Beilage unter B. §. 7.) erklärt:

„die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt (also wenn sie die Censurvorschriften beobachtet) haben, von aller weiteren Verantwortung frei und die in §. 6. erwähnten Ausprüche der Bundesversammlung werden ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet“;

hat die Regierung früher selbst mehrmals zugestanden, daß nur diejenigen Beschränkungen aufrecht erhalten werden sollten, welche nach den Bundesgesetzen nicht zu umgehen; und hat auch die Minorität der Deputation der eisernen Nothwendigkeit, vorerst diese Richtschnur gelten zu lassen, sich gefügt: so muß sie dagegen alles dasjenige, was über die Bundesgesetze hinausgeht, als in die persönliche Freiheit unnöthiger Weise zu tief eingreifend, ablehnen, daher aber in dem vorliegenden §. namentlich die Annahme der Bestimmung abrathen, nach welcher eine persönliche Verantwortlichkeit auch noch nach erteilter Druckerlaubnis des Censors Platz ergreifen soll. Eine Ausnahme könnte in dieser Hinsicht nur insoweit Statt finden, als es sich um Privatrechte, um Rechte dritter Personen handelt, weil die Regierung den Rechten dritter Personen nichts vergeben kann und die Bekanntschaft mit allen factischen Verhältnissen dem Censor allerdings nicht wohl zuzutrauen ist. Aber die rechtlichen Beziehungen muß er zu übersehen vermögen, wenn er einmal im Namen des Staates handelt und über Rechte in anderer Weise (über das Recht der freien Gedankenmittheilung) verfügt; oder wenn er es nicht vermag, so muß ihn der Staat desfalls vertreten. Dies folgt aus der